

Merkblatt für Reisekostenzuschüsse zur Teilnahme an der Bunsentagung

Der Fonds der Chemischen Industrie stellt Mittel zur Verfügung, um dem Hochschullehrernachwuchs den Besuch der Bunsentagung zu erleichtern. Durch die Gewährung dieser Reisekostenzuschüsse sollen vor allem der persönliche Kontakt und der wissenschaftliche Erfahrungsaustausch unter jungen Wissenschaftlern gefördert und vertieft werden.

Antragsberechtigt sind Nachwuchswissenschaftler aus Deutschland, die auf der Tagung einen Vortrag halten. Diese werden nach Mitteilung durch die GDCh-Geschäftsstelle angeschrieben und erhalten mit diesem Anschreiben das Antragsformular. Inhaber von C3/C4- bzw. W2/W3-Stellen werden nicht gefördert.

Jeder Antragsteller kann nur einmal jährlich einen Zuschuss von maximal 500,00 EUR erhalten. Bis zu dieser Grenze werden finanziert: Reisekosten in Höhe der Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse, Kosten für Übernachtungen im Hotel sowie sonstige dem wissenschaftlichen Programm zuzuordnende Aufwendungen (vgl. beigefügter Antragsvordruck). Die Kosten sind durch Originalbelege nachzuweisen (bei An- und Abreise mit dem PKW durch Vorlage von Tankquittungen).

Zur finanziellen Unterstützung bei den Reisekosten für Nachwuchswissenschaftler aus dem Ausland, die zur Bunsentagung eingeladen werden und einen Vortrag halten, kann der Organisator der Bunsentagung einen gesonderten Antrag stellen.

Anträge sind nach dem Besuch der Bunsentagung bis spätestens **25. April 2020** via E-Mail an tagungen-fonds@vci.de einzureichen. Rückfragen inhaltlicher Art richten Sie bitte an Frau Dr. Denise Schütz (schuetz@vci.de). Später gestellte Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Stand: Februar 2020

Thomas Wessel
Vorsitzender des Kuratoriums

Dr. Gerd Romanowski
Geschäftsführer

Datenschutzhinweis: Ihre Daten werden zum Zwecke der Antragsabwicklung von uns elektronisch verarbeitet und gespeichert. Die Speicherung Ihrer Daten erfolgt bis auf ein von Ihnen uns gegenüber erklärtes Lösungsverlangen. Sofern wir durch gesetzliche Vorschriften zur Aufbewahrung verpflichtet sind, erfolgt die Löschung Ihrer Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Zur Erfüllung unserer weiteren Informationspflichten verweisen wir auf unsere Datenschutzbestimmungen (www.vci.de/datenschutzbestimmungen). Dort finden Sie auch Erläuterungen, wie Sie Ihre Rechte als Betroffener geltend machen können.